

Amtliche Mitteilung

15.02.2023

**Ordnung über das Auslandsstudiensemester
für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaft (B.A.),
Finance, Accounting, Controlling and Taxes (B.Sc.) und
Betriebswirtschaftliche Logistik (B.Sc.)
des Fachbereichs Wirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung über das Auslandsstudiensemester
für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaft (B.A.),
Finance, Accounting, Controlling and Taxes (B.Sc.) und
Betriebswirtschaftliche Logistik (B.Sc.)
des Fachbereichs Wirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 9. Februar 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Verbindung mit:

- § 18 Satz 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 25. Mai 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 28 vom 04.06.2018),
- § 19 Satz 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes an der Fachhochschule Dortmund vom 26.07.2019 (Amtliche Mitteilungen –Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 64 vom 31.07.2019),
- § 19 Satz 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes an der Fachhochschule Dortmund vom 9. Februar 2023 (Amtliche Mitteilungen –Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 10 vom 15.02.2023),
- § 18 Satz 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik an der Fachhochschule Dortmund vom 25. Mai 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 29 vom 04.06.2018),

in der jeweils geltenden Fassung hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Auslandsstudiensemesters	3
§ 3	Rechtsstellung der Studierenden	3
§ 4	Zulassung und Betreuung	3
§ 5	Zeitpunkt und Umfang	4
§ 6	Beschaffung des Studienplatzes im Ausland	4
§ 7	Learning Agreement.....	4
§ 8	Auslandsstudienbericht.....	5
§ 9	Anerkennung des Auslandsstudiensemesters	5
§ 10	Inkrafttreten und Veröffentlichung	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Auslandsstudiensemester der Studiengänge:

- Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft (B. A.),
- Bachelor-Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes (FACT) (B. Sc.) und
- Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik (B. Sc.).

Sie regelt ergänzend zu der jeweils gültigen Fassung der Studiengangsprüfungsordnung und des Modulhandbuchs des entsprechenden Studiengangs die Durchführung des Auslandsstudiensemesters.

§ 2 Ziel des Auslandsstudiensemesters

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen. Durch das Auslandsstudiensemester sind die Studierenden insbesondere dazu in der Lage, die an der Hochschule gelernten Fähigkeiten und Techniken vor dem Hintergrund fremder Arbeits-, Organisations- und Kulturzusammenhänge anzuwenden und kritisch zu reflektieren sowie neue Lehr- und Lernmethoden zu erfahren.
- (2) Studierende in den Studiengängen Betriebswirtschaft, FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik sollen nach Möglichkeit das Auslandsstudiensemester nach ihren Studienschwerpunkten bzw. späteren Berufswünschen auswählen. Sie können so ihre bisherige Schwerpunktbildung überprüfen und ihren Einstieg in die berufliche Tätigkeit verbessern.

§ 3 Rechtsstellung der Studierenden

Während des Auslandsstudiensemesters bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Dortmund mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Die Stellung der Studierenden an der gewählten Auslandshochschule unterliegt den dortigen Bestimmungen.

§ 4 Zulassung und Betreuung

- (1) Studierende im Studiengang Betriebswirtschaft werden auf Antrag zum Auslandsstudiensemester zugelassen, wenn sie gemäß § 18a StgPO Betriebswirtschaft 75 ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende der Antragsstellung für das jeweilige Semester erlangt haben und zudem die Module „Business Skills: Soziale und Personale Kompetenzen“ und „Werkzeuge der wissenschaftlichen Arbeit“ bestanden haben.
- (2) Studierende in den Studiengängen FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik werden auf Antrag zum Auslandsstudiensemester zugelassen, wenn sie gemäß § 19a StgPO FACT bzw. § 18a StgPO Betriebswirtschaftliche Logistik 105 ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende der Frist der Antragsstellung für das jeweilige Semester erlangt haben.
- (3) Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftliche Logistik müssen das Teilmodul „Logistiksysteme in der Praxis“ (Prüfungsnummer 91082) bestanden haben.

- (4) Die Studierenden beantragen zu Beginn des dem Auslandsstudiensemesters vorhergehenden Fachsemesters beim Studienbüro des Fachbereichs Wirtschaft die Zulassung zum Auslandsstudiensemester über das Onlineportal der Fachhochschule Dortmund. Die jeweiligen Fristen für das Winter- und Sommersemester werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und rechtzeitig auf den Internetseiten des Fachbereichs Wirtschaft und des Studienbüros bekannt gegeben. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Für die Beratung und Unterstützung bei der Organisation ist das International Office zuständig. Bei Schwierigkeiten, die während des Auslandsstudiensemesters entstehen, ist das International Office frühzeitig zu informieren.

§ 5 Zeitpunkt und Umfang

- (1) Studierende in den Studiengängen Betriebswirtschaft, FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik leisten ihr Auslandsstudiensemester in der Regel im sechsten Fachsemester ab.
- (2) Die Semestereinteilung, die Semesterdauer sowie der Studienumfang weichen im Ausland in der Regel von den an der Fachhochschule Dortmund geltenden Bestimmungen ab. Um die Ausbildungsziele des Auslandsstudiensemesters zu erreichen, muss dieses einen Mindestumfang von 12 Wochen umfassen.

§ 6 Beschaffung des Studienplatzes im Ausland

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um einen geeigneten Auslandsstudienplatz zu bemühen.
- (2) Studierende sollen die Suche nach einem Studienplatz im Ausland für das sechste Fachsemester spätestens ab dem dritten Semester beginnen.
- (3) Das International Office unterstützt die Studierenden bei Fragestellungen im Hinblick auf die Suche nach einem geeigneten Auslandsstudienplatz sowie der Organisation des Auslandsstudiensemesters.

§ 7 Learning Agreement

- (1) Rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließen die Fachhochschule Dortmund und der Studierende/die Studierende ein Learning Agreement ab. Der Fachbereich Wirtschaft (die verantwortliche Stelle wird auf der Internetseite des Fachbereichs bekannt gegeben) prüft die grundsätzliche Eignung des vorgeschlagenen Auslandsstudienplatzes und dessen inhaltliche Ausgestaltung.
- (2) Das Learning Agreement legt verbindlich die während des Auslandsstudiums an der gewählten Hochschule zu studierenden Fächer und zu absolvierenden Prüfungen fest. Gegenstand des Learning Agreements können alle betriebswirtschaftlichen Fächer sowie sinnvoll ergänzende Fächer (z. B. Wirtschaftsinformatik, Volkswirtschaftslehre) sein. Das Learning Agreement muss insgesamt Veranstaltungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte umfassen.

- (3) Die Studierenden müssen jede Abweichung vom Learning Agreement dem Fachbereich Wirtschaft (die verantwortliche Stelle wird auf der Internetseite des Fachbereichs bekannt gegeben) unverzüglich anzeigen und genehmigen lassen.

§ 8 Auslandsstudienbericht

- (1) Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Auslandsstudiensemesters beim Praxisbüro des Fachbereichs Wirtschaft einen Bericht über das Auslandsstudiensemester einreichen. Dieser Bericht stellt eine wissenschaftliche Ausarbeitung und keinen reinen Erfahrungsbericht dar und setzt daher wissenschaftliches Schreiben voraus.
- (2) Der Umfang und Inhalt des Berichts muss dem „Leitfaden zum Auslandsstudienbericht“ entsprechen. Der Fachbereich Wirtschaft stellt diesen den Studierenden auf dessen Internetseite zur Verfügung.
- (3) Im Studiengang Betriebswirtschaft wird der Bericht im Rahmen des Moduls „Wissenschaftliche Kompetenzen“ bewertet. Etwaige eigene Vorgaben werden auf der Homepage zur Verfügung gestellt.
- (4) In den Studiengängen FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik kann bei Ablehnung des Berichts aus inhaltlicher oder formeller Hinsicht der Studierende/die Studierende einmal einen überarbeiteten Bericht nachreichen. Die Überarbeitungsfrist beträgt vier Wochen. Vorab werden durch den/die Prüfer/in konkrete Auflagen festgelegt.
- (5) Der Bericht soll in deutscher Sprache verfasst werden, Abweichungen sind mit dem Praxisbüro des Fachbereichs Wirtschaft abzustimmen.

§ 9 Anerkennung des Auslandsstudiensemesters

- (1) Im Studiengang Betriebswirtschaft wird das Auslandsstudiensemester mit „bestanden“ bewertet, wenn die im Learning Agreement vereinbarten Studienfächer durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) als bestanden nachgewiesen wurden. Ein bestandenes Auslandsstudiensemester führt zur Vergabe von 20 ECTS-Leistungspunkten.
- (2) In den Studiengängen FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik wird das Auslandsstudiensemester mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein bestandenes Auslandsstudiensemester führt zur Vergabe von 29,5 ECTS-Leistungspunkten im Studiengang FACT (StgPO 2019) bzw. 30 ECTS-Leistungspunkten in den Studiengängen FACT (StgPO 2023) und Betriebswirtschaftliche Logistik.
- (3) Das Auslandsstudiensemester der Studiengänge FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. die im Learning Agreement vereinbarten Studienfächer durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) als bestanden nachgewiesen wurden und
 2. ein schriftlicher Bericht über das Auslandsstudiensemester gemäß § 8 vorliegt.

- (4) In Ausnahmefällen, in denen die Studierenden die im Learning Agreement festgelegten 20 ECTS-Leistungspunkte nicht vollständig, jedoch mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erlangt haben, können Ersatzveranstaltungen in Höhe von maximal 5 ECTS-Leistungspunkte an der Fachhochschule Dortmund besucht werden. Die Festlegung geeigneter Veranstaltungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Diese Veranstaltungen werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen damit nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (5) Wird das Auslandsstudiensemester mit „nicht bestanden“ bewertet, muss es wiederholt werden. Dies ist nur einmal möglich.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung über das Auslandsstudiensemester tritt am 1. September 2023 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Studiengängen Betriebswirtschaft (B.A.), Finance, Accounting, Controlling and Taxes (B.Sc.) oder Betriebswirtschaftliche Logistik (B.Sc.) im ersten oder in einem höheren Fachsemester an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Diese Ordnung über das Auslandsstudiensemester wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.
- (4) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 18.01.2023 sowie des Rektorats vom 08.02.2023.

Dortmund, den 9. Februar 2023

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick